
Persistenter Identifier: 991084217_0005
Titel: Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung - 5.1939
Ort: Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen
Instituts für Internationale Pädagogische Forschung
Signatur: 02 A 2547
Strukturtyp: PeriodicalVolume
PURL: http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/991084217_0005/1/

der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für höheres Schulwesen), die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Österreich und Sudetengau) und den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken. — E III a 1436.

(RMinAmtsblDtschWissf. 1939 S. 422.)

405. Besuch von Krankenpflegeschulen und Berufsschulpflicht.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister des Innern bestimme ich gemäß §§ 10 Absf. 2 a und 15 des Reichsschulpflichtgesetzes vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 799), daß der Besuch einer Krankenpflegeschule als ausreichender Ersatz für den Berufsschulunterricht anerkannt wird.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtschWissf. veröffentlicht.

Berlin, den 7. Juli 1939.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Vertretung: S i c h i n g s c h.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (einschl. Österreich und Reichsgau Sudetenland), den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken, die Herren preußischen Regierungspräsidenten und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung IV). — E IV c 2395 (b).

(RMinAmtsblDtschWissf. 1939 S. 423.)

406. Berufsschulpflicht der Pflichtjahrmädchen.

Um bestehende Unklarheiten zu beseitigen, weise ich darauf hin, daß alle berufsschulpflichtigen Mädchen, die auf Grund der Anordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan über den verstärkten Einsatz von weiblichen Arbeitskräften in der Land- und Hauswirtschaft vom 15. Februar 1938 ihr land- oder hauswirtschaftliches Jahr abliefern, während dieser Zeit die ländliche bzw. die hauswirtschaftliche Berufsschule zu besuchen haben.

Berlin, den 20. Juli 1939.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: H e e r i n g.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (ohne Österreich), den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken, den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin und die Herren preußischen Regierungspräsidenten. — Abschrift zur Kenntnis an den Herrn Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich und den Herrn Reichsstatthalter im Sudetengau. — E IV c 1568 E V.

(RMinAmtsblDtschWissf. 1939 S. 423.)

b) Für Preußen

407. Jährliche Zählung der Volksschulkinder nach dem Stande am 15. November. Gasttschulkinder.

Bei der jährlichen Zählung der Volksschulkinder nach dem Stande am 15. November für die Festsetzung des Beitrages des Staates und der Sonderbeiträge der Gemeinden an die Preußische Landesschulkasse nach den §§ 14 und 16 des Volksschulfinanzgesetzes ist es von Bedeutung, wieviel Kinder nach § 7 des Volksschulfinanzgesetzes gastweise einer anderen Gemeinde zur Beschulung zugewiesen sind. Nach § 6 Absf. 2 c der Durchführungsverordnung vom 24. März 1937 (GS. S. 25) werden die Gasttschulkinder bei der Gemeinde gezählt, aus der sie kommen (Heimatgemeinde). Hat die Heimatgemeinde selbst keine Volksschule, werden die Gasttschulkinder bei der aufnehmenden Gemeinde gezählt. Die Vorschrift der Durchführungsverordnung gilt übrigens nur für Kinder, die einer anderen Gemeinde für alle Unterrichtsfächer gastweise zugewiesen sind.

Ich bestimme hierzu nach Benehmen mit der Oberrechnungskammer folgendes:

1. Die Regierungspräsidenten (Stadtpräsident in Berlin) haben kreisweise eingerichtete Nachweisungen darüber zu führen, zwischen welchen Gemeinden ein Gasttschulverhältnis nach § 7 des Volksschulfinanzgesetzes besteht. Die Nachweisung hat zu enthalten: die abgebende Gemeinde; die aufnehmende Gemeinde; Beginn des Gasttschulverhältnisses; Verfügung des Kreis Schulrats; die bei der Gründung des Gasttschulverhältnisses vorhandene Zahl der Gasttschulkinder; Angabe, ob die abgebende Gemeinde etwa selbst keine Volksschule hat.

Die Nachweisung muß im Laufe der nächsten Monate spätestens bis Ende September 1939 eingerichtet sein.

Die Kreis Schulräte haben dem Regierungspräsidenten jeweils alle eintretenden Änderungen mitzuteilen.

2. Zu der jährlichen Aufstellung der Nachweisung über die Zahl der Schulstellen und Schulkinder an den öffentlichen Volksschulen am 15. November (Wordruck Nr. 2523) nach Nr. 35 Absatz 3 und 4 der Ausführungsanweisung zum Volksschulfinanzgesetz haben die Gemeinden, aus denen einer anderen Gemeinde Gasttschulkinder für alle Unterrichtsfächer überwiesen sind, oder die Gasttschulkinder von einer anderen Gemeinde, die selbst keine Volksschule besitzt, aufgenommen haben, eine Nachweisung nach dem beigefügten Muster „Nr. 2524. Landesschulkasse. Nachweisung über die Gasttschulkinder“ dem Regierungspräsidenten vorzulegen.

Durch die neue Einrichtung wird die Rechnungsprüfung wesentlich erleichtert und der bisher erforderlich gewesene Schriftverkehr eingeschränkt werden.